

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma **Florian Dörfler ALPNER TIEFBAU**



**1. Allgemeines:** Sämtliche Leistungen der Fa. Florian Dörfler Alpiner Tiefbau im folgenden kurz Auftragnehmer (AN) genannt, erfolgen ausschließlich unter Anwendung dieser allg. Geschäftsbedingungen, veröffentlicht unter [www.florian-doerfler.com](http://www.florian-doerfler.com). Hiervon auch nur in einzelnen Punkten abweichende allg. Geschäftsbedingungen von Auftraggebern, im folgenden kurz (AG) genannt, gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und nur jeweils im Einzelfall. Für den Fall dass einzelne Bestimmungen dieser allg. Geschäftsbedingungen ungültig sind oder werden, ist dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung ist eine dem Zweck entsprechende gültige Vertragsbestimmung einzusetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung entspricht.

**2. Angebot und Auftrag:** Alle Angebote sind freibleibend und haben, sofern nicht anders vereinbart, eine Gültigkeit von 4 Wochen ab Angebotsdatum. Der AG hat üblicherweise dem AN bei Annahme des Angebots einen firmenmäßig gefertigten Auftrags als

Bestätigung der Angebotsannahme zu übersenden. Mit dem Auftrag erklärt der AG die vollinhaltliche Kenntnis und Übereinstimmung mit den unter [www.florian-doerfler.com](http://www.florian-doerfler.com) veröffentlichten allg. Geschäftsbedingungen. Solange kein schriftlicher Auftrag vorliegt, behalten wir uns eine Zwischenverwendung, des im Angebot enthaltenen Personals, Maschinen und Geräte für bereits angebotene Arbeiten vor. Alle für die Leistungsabwicklung notwendigen behördlichen Genehmigungen und evtl. notwendigen Genehmigungen von Grundstückseigentümern sind zeitgerecht und umfassend vom AG einzuholen. Änderungen des Auftragsumfanges infolge behördlicher Auflagen und Vorschriften, die bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich bekannt gegeben wurden und zu einem Mehraufwand des AN führen, sind zusätzlich auf Regie zu entlohnen. Gleiches gilt für Zusatzaufträge. Dabei besteht auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten durch den AN ein Anspruch auf angemessenes Entgelt und angemessene Verlängerung der Bauzeit. Auf Verlangen legt der AN dem AG vor Ausführung der Leistung ein Zusatzangebot vor. Auch für nachträglich erteilte Aufträge gelten diese allg. Geschäftsbedingungen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden Zusatzaufträge in Regie ausgeführt und abgerechnet. Der AN führt Regieaufzeichnungen, deren Richtigkeit und Angemessenheit unabhängig von einer tatsächlichen Gegenzeichnung des AG als vereinbart gilt. Leistungen im Zusammenhang mit behördlichen oder sonstig vorgeschriebenen Auflagen sind in der Preisgestaltung des Angebotes, sofern nicht schriftlich anders vereinbart ist, nicht beinhaltet. Für den Fall, dass die zur Abwicklung der beauftragten Leistungen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt werden, steht dem AN ein Rücktrittsrecht unter Verrechnung der bis dahin angefallenen Leistungen zu. Auf Dauer eines behördlichen Verfahrens sind die vertraglich vereinbarten Fristen gehemmt. Vereinbarte Termine verschieben sich entsprechend. Besteht der AG auf die Durchführung der Arbeiten vor Unterzeichnung des Auftragschreibens, so stellt unser Angebot die einzige Auftragsgrundlage dar.

**3. Notwendige Zusatzleistungen:** Der AG hat Leistungen, die der AN abweichend vom Vertrag ausführt, dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Vertragserfüllung notwendig war, den mutmaßlichen Vertragswillen entspricht und die Abweichung für den AG zumutbar war.

**4. Kalkulation und Preise:** Die unserem Angebot zugrundeliegenden Preise basieren auf den vom AG geschilderten Angaben zur Auftragsdurchführung. Der AG hat besondere Umstände und Eigenschaften der Baustelle, des Be- und Entladeortes, des Gerätestandplatzes etc. bekannt zu geben. Bei Bedarf ist eine Baustellenbesichtigung zur Feststellung der genannten Umstände vom AG zu beauftragen. Zeitliche Verzögerungen die nicht vom AN zu vertreten sind, werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt. Es werden die tatsächlichen Massen berechnet, notwendige Überlängen, Überlappungen, Verschnitte, u. ä. werden ebenso berechnet und sind nicht in den Einheitspreisen beinhaltet. Veränderungen im Aufstellort, Zeit und Dauer der Auftragsabwicklung, Änderung der Örtlichkeit, Vorschriften von behördlichen Auflagen führen zu einer dementsprechenden Nachverrechnung; dies auch bei etwaig vereinbarten Pauschalpreisen. Der AN ist berechtigt Preiszuschläge zu verrechnen, falls die vorgegebenen Angaben bzw. sonstige Eigenschaften des Auftragsgegenstandes von den Angaben des AG abweichen. Bei Änderungen des Leistungsumfanges bzw. bei nachträglich oder während der Leistungsausführung erteilten Zusatzaufträgen sind diese unabhängig von Pauschalpreisvereinbarungen gesondert vom AG auf Regiebasis zu entlohnen.

**5. Verzugsfolgen:** Sollte aus Gründen die in der Sphäre des AG liegen, die Auftragsabwicklung verzögert werden, ist der AN berechtigt, die daraus entstehenden UN- und Mehrkosten zu verrechnen. Verzögert sich die Leistung des AN aus Gründen, die in seiner Sphäre gelegen sind, hat der AG eine angemessene Nachfrist zu setzen und den AN vorweg zur Leistungserfüllung schriftlich aufzufordern. Etwaige Schadenersatzansprüche aus Verzugsfolgen, insbesondere Pönalen und sonstige Vertragsstrafen des AG können auf den AN nur dann übertragen werden, sofern dieser nachweislich bei Beauftragung auf derartige Verzugsfolgen auch der Höhe nach schriftlich aufmerksam gemacht wurde. Derartige Verzugs- bzw. jegliche Verspätungsfolgen werden ausgeschlossen, sofern der AN nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu verantworten hat. Verzugsansprüche können jedenfalls erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist geltend gemacht werden. Schadenersatz wegen Nichterfüllung und wegen Schäden, die nicht Personenschäden darstellen, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Im Übrigen werden diese mit der tatsächlich bestehenden Haftpflichtversicherungssumme der Höhe nach ausdrücklich begrenzt. Im Verzugsfall ist der AN berechtigt Verzugs- und Zinseszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz geltend zu machen, sowie die mit der außergerichtlichen Geltendmachung und Einmahnung entstehenden Kosten und den vorprozessualen Aufwand in Rechnung zu stellen.

**6. Rücktritt vom Vertrag / Arbeitseinstellung:** Ein Rücktritt des AG ist nur bei Eintritt eines schriftlich vereinbarten wichtigen Grundes zulässig, und wenn der AN trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist seiner Erfüllungspflicht nicht nachkommt und diesen Verzug auch nicht durch Einsetzen von Dritten beseitigt. Ergeben sich während der Auftragsausführung Umstände, die zu erheblichen Erschwernissen in der Leistungsausführung führen oder dass ihr Einsatz eine Schädigung von Sachen und / oder Vermögen Dritter zu befürchten oder wahrscheinlich erscheinen lässt, so ist der AN unter Ausschluss von Ersatzansprüchen jeglicher Art berechtigt, entweder vom Auftrag zurückzutreten oder bis zur Beseitigung der genannten Erschwernisse oder Befürchtungen durch den AG, die Arbeitsleistung einzustellen, und führt zur Hemmung etwaig vereinbarter Fristen bzw. zur Verschiebung des vereinbarten Fertigstellungstermins. Im derartigen Fall ist der AN berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen, unabhängig von der gewählten Vertragsart, dem AG gegenüber zu verrechnen. Die Kosten der Stillstandszeit werden auch bei Pauschalpreisvereinbarungen dem AG verrechnet. Der AN ist ferner berechtigt, bei Nichtzahlung von fälligen Forderungen bzw. bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des AG die Arbeiten einzustellen oder auch vom Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt wird vorbehaltlich weiterer Ansprüche das Entgelt der bis dahin erbrachten Leistungen anteilig fällig.

**7. Haftung der Vertragsparteien:** Der AN haftet für alle direkten Schäden aus der Leistungserbringung insofern als diese infolge grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens des AN oder seiner Gehilfen bei ihrer Tätigkeit entstanden sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen; dort wo ein Ausschluss aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist, wird die Haftung mit der Höhe des bestehenden Auftragsvolumens - max. mit der Höhe der bestehenden Versicherungssumme begrenzt. Der AN haftet ferner nicht für Zufall oder höhere Gewalt sowie auch nicht für Folgeschäden, für den Ersatz von entgangenem Gewinn, Zinsverlust und / oder für Schäden, die aus Ansprüchen Dritter entstehen. Vom AG beigestellte Einweiser, Bauleiter, Poliere, Koordinatoren und sonstiges Personal und Personen gelten nicht als Gehilfen des AN. Dies gilt ebenso für Personal von dritter Seite. Der AN haftet nicht für Beratungen oder Auskunftserteilungen zu denen er nicht gesondert schriftlich beauftragt wurde. Der AG verzichtet jedenfalls auf die Gewährleistungseinrede der Preisminderung sowie der Nichtfälligkeit des Werklohnes wegen angezeigter Mängel, sowie Rücktritt vom Vertrag. Der AG hat dem AN eine angemessene Frist zur Mängelbehebung zu setzen. Soweit gesetzlich zulässig, jedenfalls bei leichter Fahrlässigkeit, werden Produkthaftungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Gleiches gilt für Mängelfolgeschäden sowie bei Verträgen mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter. Der AG verpflichtet sich seinerseits seinen Vertragspartnern diese Freizeichnung zu überbinden. Im Übrigen wird, soweit eine Haftung des AN besteht, mit der Höhe des abgeschlossenen bezug habenden Versicherungsvertrages, dessen Höhe nach Anfrage des AG vom AN bekannt gegeben wird, beschränkt. Der, mit diesen Geschäftsbedingungen vereinbarte Haftungsumfang gilt auch für außervertragliche Ansprüche. Auf diese Haftungsbeschränkungen können sich auch beauftragte Subunternehmer des AN und alle mit der Durchführung des Auftrages beschäftigten Arbeitskräfte berufen. Der AG ist verpflichtet, etwaige durch die Leistung des AN verursachte Schäden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Fertigstellung unserer Leistung bzw. bei Inanspruchnahme unseres Gewerks, bei Bauhilfsmaßnahmen unmittelbar nach deren Zweckerfüllung. Auch ohne förmliche Abnahme gilt unsere Leistung spätestens am 30. des Fertigstellungsmonats als abgenommen.

**8. Auftragsdurchführung:** Der AG, dessen Beauftragter oder ein Dritter darf dem Personal des AN ohne Zustimmung der Geschäftsleitung keine Weisung erteilen, evtl. hieraus entstehende Schäden trägt allein der AG. Der AG hat sämtliche technische Voraussetzungen (Pläne, Baustrom, Bauwasser u. ä.) für die Auftragsdurchführung auf eigene Rechnung und Gefahr zu schaffen und während der Auftragsdurchführung zu erhalten. Der AG übernimmt die Gewähr und die Gefahr dafür dass die Zufahrtswege und der Einsatzort eine ordnungsgemäße und ungefährdete Durchführung des Auftrages gestatten. Den AG trifft eine Informations- und Aufklärungspflicht dahingehend, dass von diesem sämtliche Umstände und Eigenschaften die zur Leistungsdurchführung notwendig sind, insbesondere die Bodenbeschaffenheit und Tragfähigkeit des Aufstellortes samt Zufahrten, sämtliche Einbauten wie Kanäle, Schächte, Verrohrungen, Medienleitungen sowie deren Erkundung, und alle anderen Aspekte die zur statischen Beurteilung der Leistungsabwicklung offengelegt werden. Entstehen durch diese Informationspflicht, Wartezeiten die nicht vom AN zu vertreten sind, so gehen diese zu Lasten des AG, auch bei etwaigen vereinbarten Pauschalaufträgen.

**9. Zahlung, Gerichtsstand und Storno:** Unsere Rechnungen sind sofern nicht anders schriftlich vereinbart, 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Aufforderungen mit Gegenansprüchen jeder Art sind unzulässig. Zahlungs- und Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Unternehmens des AN. Als Gerichtsstand wird das für Grainau sachlich zuständige Gericht vereinbart, wobei auch für Auslandsaufträge ebenfalls deutsches formelles und materielles Recht vereinbart wird. Für den Fall, dass der AG vor Arbeitsbeginn des AN den erteilten Auftrag auch nur zum Teil storniert, ist dieser verpflichtet, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche jedenfalls 10% der Auftragssumme, mind. jedoch einen Betrag von 1000,-€ dem AN zu ersetzen.

**10. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht:** Der AG ist nicht berechtigt, mit eigenen – angeblich oder tatsächlichen – Forderungen gegen Forderungen des AN aufzurechnen, außer die Forderung des AG wurde vom AN schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG gilt als ausgeschlossen.